



Brüssel, den 3. November 2015
(OR. en)

13347/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0443 (COD)

CODEC 1404
ENV 649
ENER 363
IND 157
TRANS 340
ENT 225
SAN 351
PARLNAT 111
PE 172

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 26. bis 29. Oktober 2015)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat 118 Abänderungen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie (Abänderungen 1-118) beantragt. Darüber hinaus wurden folgende Abänderungen eingebracht:

- Fraktion ENF: vier Abänderungen (119-122);
- Fraktion S&D: vier Abänderungen (123-126);
- Fraktion ECR: eine Abänderung (127);
- Fraktion Verts/ALE: zwei Abänderungen (128-129);
- über 40 MdEP: zehn Abänderungen (130-139) und
- Fraktion PPE: 14 Abänderungen (140-153).

II. AUSSPRACHE

Die Berichterstatterin, Frau Julie GIRLING (ECR – UK), eröffnete die Aussprache, die am 28. Oktober 2015 stattfand, und

- hob die Notwendigkeit hervor, für 2030 und die Zeit danach ehrgeizige Ziele für die wichtigsten Schadstoffe festzulegen;
- erinnerte an den Beschluss des Parlaments, eine zusätzliche Folgenabschätzung in Auftrag zu geben, die im Oktober 2014 veröffentlicht wurde;
- stellte fest, dass das Arbeitsprogramm der Kommission vermuten ließ, diese würde erwägen, den Vorschlag zurückzuziehen. Es sei viel Zeit und Arbeit investiert worden, um dies zu verhindern;
- machte geltend, der Vorschlag zielen auf eine wesentliche Frage ab, die am besten auf EU-Ebene gelöst werden könne. Luftverschmutzung mache nicht vor Staatsgrenzen halt;
- wies darauf hin, dass bessere Rechtsetzung und gute Luftqualität einander nicht ausschließen;
- hob hervor, dass das Plenum verantwortungsvoll abstimmen und dabei einen Konsens erzielen müsse, der in allen grundlegenden Fragen breite Zustimmung finde. Dies bedeute, dass der Standpunkt des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit in Bezug auf niedrigere Höchstmengen für alle Schadstoffe nicht unterstützt werden dürfe. Dies bedeute auch, dass die Abänderungen in Bezug auf Ammoniak zu unterstützen seien;
- erkannte an, dass viele ihre Empfehlung für nicht ehrgeizig genug hielten, wobei sie diese jedoch ermutigte, sich erneut den Fakten zuzuwenden. Der von ihr vertretene Ansatz würde bei den gesundheitlichen Ergebnissen eine Verbesserung um 52 % erzielen. Dieser Ansatz beruhe auf der Ablehnung der von der Kommission vorgeschlagenen flexiblen Regelung für die Schifffahrt, führe bis zum Jahr 2025 verbindliche Ziele für alle Schadstoffe ein, und biete einen erheblich verbesserten Zugang zur Justiz für die von schlechter Luftqualität betroffenen Bürger sowie Verbesserungen bei den nationalen Luftreinhalteprogrammen und der Berichterstattung. Dies würde allen Regierungs- und Verwaltungsebenen in den Mitgliedstaaten helfen, auch den regionalen und subregionalen Behörden, die zu diesem Vorschlag ein intensiveres Lobbying als zu jedem anderen Vorschlag, an dem sie beteiligt gewesen sei, betrieben hätten. Ihrem Bericht zufolge würde die Kommission zudem verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass die RDE-Rechtsvorschriften möglichst bald vereinbart werden;
- stellte ferner den allgemeinen Konsens darüber fest, dass das Thema Stickoxide dringlich anzugehen sei, insbesondere nach den jüngsten Enthüllungen aus der Autoindustrie;

- stellte fest, dass die Landwirte in ganz Europa von den Forderungen zur Verringerung der Ammoniakproduktion betroffen seien. Die Landwirte würden technische und finanzielle Hilfe benötigen, um dies zu bewältigen. Daher habe sie eine Abänderung, in der eine auf wissenschaftliche Belege gestützte Überprüfung der Ziele für Ammoniak bis 2022 gefordert werde, sowie einen neuen Artikel über den Zugang zu Finanzierungsmitteln vorgeschlagen, in dem die Kommission aufgefordert werde, Landwirte im Rahmen ihrer Halbzeitbewertung zur Ökologisierung der GAP zu unterstützen. Sie erinnerte zudem diejenigen, die für noch strengere Zielvorgaben stimmen wollten, daran, dass der Rat seinen Standpunkt zu diesem Vorschlag noch nicht festgelegt habe und dass die Stellungnahme zahlreicher Mitgliedstaaten – darunter einige der größten – noch ausstehe. Diese warteten auf das Ergebnis der Abstimmung im Plenum, weshalb das Parlament sich nicht als unnachgiebig darstellen sollte;
- appellierte schließlich an das Parlament, politische Effekthascherei zu vermeiden. Es solle ehrgeizig sein, aber eben auch pragmatisch. Das Parlament sollte sich um Ausgewogenheit bemühen, und dem Vorschlag den Weg in die Trilogphase ebnen. Die Bürger der EU würden einen frühzeitigen Abschluss dieses Dossiers fordern und auch verdienen.

Das Kommissionsmitglied VELLA

- beschrieb die gegenwärtige Situation als inakzeptabel, aber vermeidbar. Daher sei ihm sehr daran gelegen, Fortschritte in den Verhandlungen zu erzielen. Jeder weitere Monat, um den sich die Anwendung verzögere, koste Menschenleben und erhöhe die Gesundheitsausgaben und die Fehlzeiten am Arbeitsplatz. Daher hoffe er auf eine Einigung in erster Lesung zu diesem Vorschlag;
- forderte das Parlament, wie zuvor bereits den Rat, dazu auf, die ehrgeizigen Ziele des Kommissionsvorschlags zu unterstützen. So würden die besten Voraussetzungen für einen frühzeitigen Abschluss dieses Vorschlags geschaffen;
- wies ferner darauf hin, dass die Kosten der geltenden Gesetzgebung fast ausschließlich von der Industrie, dem Verkehrswesen und den privaten Haushalten getragen würden. Nur 2 % dieser erheblichen Kosten entfielen auf die Landwirtschaft. Um Fortschritte zu ermöglichen, müssten sich Sektoren, die bislang wenig beigetragen haben, stärker einbringen. Der Agrarsektor sei bei den Ammoniakemissionen die im Verhältnis größte Quelle von PM_{2,5}-Emissionen in Europa. So seien beispielsweise Schadstoffe aus der Landwirtschaft Hauptverursacher der erheblichen Luftverschmutzung gewesen, die im Frühjahr 2014 in Paris verzeichnet worden sei;

- wies bestimmte Behauptungen über Auswirkungen der Landwirtschaft zurück. Es bestehe kein Bedarf an einer Änderung der Struktur des Agrarsektors. Bei den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben seien keine Maßnahmen erforderlich, und es bestehe keine Notwendigkeit, auf eine Intensivierung oder Verringerung der Anzahl der Tiere zu drängen. Die Kommission habe sich auf die Anwendung bewährter Praxis und bestehender Techniken in industriellen Agrarunternehmen konzentriert, und im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung für die Umsetzung vorgesehen;
- stellte fest, dass Methan zunehmend die Hintergrundkonzentration des bodennahen Ozons in der EU erhöhe und dies erhebliche Auswirkungen auf das Klima habe. Die vorgeschlagenen Reduktionen würden der Kommission dabei helfen, sich in der gesamten Hemisphäre für vergleichbare Reduktionen einzusetzen;
- schloss seine Ausführungen mit dem Hinweis ab, dass der Vorschlag der Kommission eine ausgewogene und kostenwirksame Lastenverteilung darstelle. Die bei der Umsetzung anfallenden Kosten würden klar durch die erheblichen Vorteile für die Gesellschaft übertroffen werden, einschließlich der Verringerung der Gesundheitsausgaben, einer Erhöhung der Produktivität und von Möglichkeiten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in einer sich entwickelnden umweltverträglichen Wirtschaft.

Herr Adam GIEREK (S&D – PL), der im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie das Wort ergriff,

- lehnte die Ausweitung der Grenzwerte auf nichtgiftige Gase ab;
- warnte, dass die Methanemissionsgrenzwerte den Agrarsektor behindern würden;
- erklärte, dass Grenzwerte für giftige Gase wie Ammoniak nur für stark urbanisierte Gebiete gelten sollten. Die in die Atmosphäre gelangenden Gifte hätten lediglich örtliche Auswirkungen. Überseegebiete sollten nicht in den Geltungsbereich aufgenommen werden;
- hob die Notwendigkeit hervor, die Grenzwerte für Stickoxid-Emissionen von Dieselmotoren zu aktualisieren, insbesondere in Ostmitteleuropa, und
- stellte fest, dass der Vorschlag die Frage der sogenannten "low emission", Nanopartikel (die eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit darstellen) und Schwefelwasserstoff nicht erwähnt würden.

Herr Jan HUITEMA (ALDE – NL), der im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sprach, forderte, dass das ein Treibhausgas darstellende Methan aus dem Geltungsbereich dieses Vorschlags herausgenommen und im Rahmen der Rechtsvorschriften zum Klimawandel angegangen werden sollte. Methanemissionen seien in der EU bereits um ein Drittel reduziert worden. Die einzige Möglichkeit, Methanemissionen von Tieren weiter zu reduzieren, bestünde in ihrer Stallhaltung, was dem Tierwohl abträglich sei. Im ökologischen Landbau würde mehr Methan produziert werden.

Herr Jens GIESEKE (PPE – DE), der im Namen seiner Fraktion sprach,

- rief in Erinnerung, dass es in vielen Bereichen gelungen sei, Kompromisse zu erzielen;
- brachte die ablehnende Haltung der PPE gegenüber der Verschärfung der Emissionsreduktionsziele durch den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit zum Ausdruck;
- sprach sich für den Ausschluss von Methan aus, da dieses künftig im Rahmen der Rechtsvorschriften zum Klimawandel reguliert werde;
- brachte vor, dass zu ehrgeizige Ziele bei der Ammoniakreduktion der Landwirtschaft in der EU schaden würden. Es müsse ein besseres Gleichgewicht zwischen Luftqualität und wettbewerbsfähiger Landwirtschaft geschaffen werden;
- legte schließlich dar, dass die PPE die Aufnahme von Quecksilber in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie nicht ablehne, allerdings eine vorherige Folgenabschätzung für erforderlich halte.

Herr Seb DANCE (S&D – UK), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- verwies auf die EU-weit jährlich verzeichneten 700 000 Todesfälle infolge der gifthaltigen Luft, die die Unionsbürger einatmeten. In einem Jahrzehnt entspreche dies 7 000 000 Menschen, der Einwohnerzahl Bulgariens. Es entstünden Humankosten und volkswirtschaftliche Kosten. Untätigkeit sei weitaus kostspieliger als das Anpacken des Problems;
- hob schließlich hervor, wie wichtig der Grundsatz sei, dass jeder emittierende Sektor an der Reduktion schädlicher Emissionen mitzuwirken habe.

Frau Jadwiga WIŚNIEWSKA (ECR – PL), die im Namen ihrer Fraktion das Wort ergriff,

- bezeichnete die vorgeschlagenen Grenzwerte als inakzeptabel und
- sprach sich gegen die Aufnahme von Methan aus, da dies eine große Belastung für den Rindfleisch- und den Milchsektor, die bereits vor erheblichen Herausforderungen stehen, darstellen würde.

Frau Catherine BEARDER (ALDE – UK, die im Namen ihrer Fraktion das Wort ergriff,

- erläuterte, dass die schlechte Luftqualität im Vereinigten Königreich jährlich 55 000 Todesopfer fordere. 90 % der gesamten europäischen Stadtbevölkerung sei Luftschadstoffkonzentrationen ausgesetzt, die als gesundheitsschädlich gälten;
- forderte die Beteiligung jedes Wirtschaftssektors an den Lasten für die Schaffung sauberer Luft in Europa bis zum Jahr 2030 und
- forderte, dass die Problematik der Ammoniakemissionen angegangen wird.

Frau Merja KYLLÖNEN (GUE/NGL – FI), die im Namen ihrer Fraktion sprach,

- brachte vor, dass es nun an der Zeit sei, konkrete und verbindliche Reduktionsziele festzulegen, und
- plädierte für die Aufnahme von Ammoniak, Methan, Quecksilber und kleinen Partikeln in den Geltungsbereich.

Im Namen der Verts/ALE-Fraktion ergriff Herr Bas EICKHOUT (Verts/ALE – NL) das Wort und

- rief das Plenum auf, den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu unterstützen;
- rief in Erinnerung, dass die vom Parlament durchgeführte Folgenabschätzung erwiesen habe, dass stärkere Emissionsreduktionen der Gesundheit der Bürger zuträglich seien, und
- forderte, dass jeder Sektor seinen Beitrag leisten müsse, so auch der Agrarsektor.

Herr Piernicola PEDICINI (EFDD – IT) forderte im Namen seiner Fraktion, die EU müsse sich entscheiden, ob sie sich für Großunternehmen oder für die Gesundheit der einzelnen Bürger einsetzen wolle.

Frau Mireille D'ORNANO (ENF – FR) lehnte im Namen der ENF-Fraktion die Aufnahme von Methan in den Geltungsbereich mit der Begründung ab, dies würde dem Agrarsektor vor Probleme stellen.

Dr. Peter LIESE (PPE – DE)

- warnte vor einer Festlegung unrealistischer Zielvorgaben für die Ammoniakreduktion und
- forderte, dass eine Folgenabschätzung durchgeführt wird, bevor Quecksilber in den Geltungsbereich aufgenommen wird.

Herr Matthias GROOTE (S&D – DE) forderte die Aufnahme von Quecksilber in den Geltungsbereich.

Herr Hans-Olaf HENKEL (ECR – DE) forderte die Festlegung von Zielvorgaben, die sich auf einer realistischen Ebene ansiedeln.

Frau Estefanía TORRES MARTÍNEZ (GUE/NGL – ES)

- forderte die Aufnahme von Methan in den Geltungsbereich und
- appellierte an die Kommission, dafür zu sorgen, dass der Vorschlag nach der Annahme ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Herr Roger HELMER (EFDD – UK) wandte ein, dass Zielvorgaben auf nationaler Ebene festgelegt werden sollten.

Herr Andrzej GRZYB (PPE – PL)

- legte dar, dass die Ziele erreichbar sein und keine übermäßige wirtschaftliche Belastung auferlegen sollten, und
- sprach sich dafür aus, Methan im Rahmen anderer, den Klimawandel betreffender Rechtsvorschriften anzugehen.

Frau Henna VIRKKUNEN (PPE – FI)

- wies darauf hin, dass Methan bereits im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften über Treibhausgase behandelt werde. Es sollte daher nicht auch noch im Rahmen des vorliegenden Vorschlags geregelt werden;
- bezeichnete die vorgeschlagenen Ammoniakreduktionen als unrealistisch;
- sprach sich dagegen aus, Quecksilber ohne vorherige Folgenabschätzung in den Geltungsbereich aufzunehmen, und
- schlug 2025 als Frist für die Überprüfung vor.

Frau Cláudia MONTEIRO DE AGUIAR (PPE – PT) verwies auf die Notwendigkeit, dem besonderen Charakter der Randgebiete Rechnung zu tragen.

Das Kommissionsmitglied VELLA ergriff erneut das Wort und

- präzierte, alle Sektoren müssten handeln, auch der Agrarsektor;
- verwies auf die Notwendigkeit, die für Ammoniak angestrebten Ziele an das Gesamtziel anzugleichen und Methan in dem Vorschlag beizubehalten. Dadurch könnten negative Auswirkungen auf das Tierwohl und eine Verpflichtung zur Stallhaltung vermieden werden;
- stimmte der Berichterstatterin zu, dass ein Standpunkt des Parlaments, der zu stark von dem des Rates abweiche, die Chancen auf eine Einigung mindern würde. Daher ermutige er das Parlament, einen dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag nahe kommenden Standpunkt festzulegen;
- verwies auf die zusätzliche Folgenabschätzung des Parlaments. Obgleich diese gezeigt habe, dass das Klima- und Energiepaket eine größere Reduktion der Luftverunreinigung bei weitgehend gleichen Kosten bieten könne, sei in der Folgenabschätzung auch aufgezeigt worden, dass dieselbe Reduktion mit geringerem Kostenaufwand erzielt werden könne. Da die Folgenabschätzung des Parlament den neuesten Stand nicht vollständig widerspiegele, sollte diesem zweiten Aspekt größere Bedeutung beigemessen werden;
- machte geltend, dass, falls die Zwischenziele für 2025 verbindlich gemacht würden, dies in bestimmten Fällen unverhältnismäßige Kosten verursachen könne, und

- merkte zu den Reduktionsverpflichtungen für Quecksilber an, dass die Emissionen aus allen größeren Quellen in der Richtlinie über Industrieemissionen reguliert würden und dass Reduktionsverpflichtungen im Rahmen der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen keine weiteren Emissionsreduktionen bewirken würden. Zudem sei die Exposition der EU-Bürger gegenüber Quecksilber größtenteils auf Emissionen von Drittländern zurückzuführen. Die Kommission bereite derzeit die Ratifizierung des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber vor, von dem erwartet werde, dass es diese Emissionen verringern und somit die Exposition der EU-Bürger gegenüber diesem toxischen Stoff verringern werde.

Die Berichterstatterin ergriff erneut das Wort und

- appellierte an diejenigen, die für Ziele zu stimmen gedächten, die von vielen anderen als unerreichbar betrachtet würden und die eine Einigung erheblich verzögern würden, ihr Vorgehen zu überdenken;
- gab zu Bedenken, dass die Kernfrage nicht die Gesundheitsfolgen seien – davon sei sie ebenso überzeugt wie jeder andere –, sondern vielmehr die Notwendigkeit, für ein möglichst baldiges Inkrafttreten der vorgeschlagenen Richtlinie zu sorgen.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 28. Oktober 2015 nahm das Parlament 124 Abänderungen an (Abänderungen 1-53, 55-91, 95-118, 123-127, 131, 134-136 und 152).

Die Abstimmung über die legislative EntschlieÙung wurde sodann auf eine spätere Tagung verschoben, damit der Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit zur erneuten Prüfung zurückverwiesen werden kann.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen ist in der Anlage wiedergegeben.

Emissionen bestimmter Luftschadstoffe *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 28. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG (COM(2013)0920 – C7-0004/2014 – 2013/0443(COD))*

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Siebten Umwelt-Aktionsprogramm¹⁸ wird das langfristige Ziel der EU-Luftqualitätspolitik, ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das nicht mit erheblichen Schadwirkungen und Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit einhergeht, bestätigt und gefordert, dass die derzeitigen Luftqualitätsvorschriften der EU umfassend eingehalten, strategische Ziele und Aktionen für die Zeit nach 2020 festgesetzt und die Bemühungen in Gebieten verstärkt werden, in denen die Bevölkerung und die Ökosysteme einem hohen Luftverschmutzungsniveau ausgesetzt sind; zudem sollten verstärkt Synergien zwischen den Luftqualitätsvorschriften und den politischen Zielen der EU, namentlich in den Bereichen Klimaschutz und Biodiversität, angestrebt werden.

Geänderter Text

(2) Im Siebten Umwelt-Aktionsprogramm¹⁸ wird das langfristige Ziel der EU-Luftqualitätspolitik, ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das nicht mit erheblichen Schadwirkungen und Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit einhergeht, bestätigt und gefordert, dass die derzeitigen Luftqualitätsvorschriften der EU umfassend eingehalten, strategische Ziele und Aktionen für die Zeit nach 2020 festgesetzt und die Bemühungen in Gebieten verstärkt werden, in denen die Bevölkerung und die Ökosysteme einem hohen Luftverschmutzungsniveau ausgesetzt sind; zudem sollten verstärkt Synergien zwischen den Luftqualitätsvorschriften und den politischen Zielen der EU, namentlich in den Bereichen Klimaschutz und Biodiversität, angestrebt werden. ***Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum 2014-2020 haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, mit konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität beizutragen. Wie diese Maßnahmen im Einzelnen wirken, wird***

* Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 61 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0249/2015).

im Zuge einer künftigen Bewertung verdeutlicht werden.

¹⁸ Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der EU für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“, COM(2012) 710 final vom 29.11.2012.

¹⁸ Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der EU für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“, COM(2012) 710 final vom 29.11.2012.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten und die Union sind Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber von 2013, das auf die Verbesserung der menschlichen Gesundheit und des Umweltschutzes durch die Verringerung der Quecksilberemissionen aus bestehenden und neuen Quellen abzielt. Im Einklang mit den Forderungen, die in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 28. Januar 2005 über eine Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber und im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber formuliert wurden, sollte diese Richtlinie zur Verringerung der Quecksilberemissionen in der Union beitragen.

Abänderung4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die mit der Richtlinie 2001/81/EG eingeführte Regelung für nationale Emissionshöchstmengen sollte daher überarbeitet und **mit den** internationalen Verpflichtungen **der EU und der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung gebracht werden.**

(6) Die mit der Richtlinie 2001/81/EG eingeführte Regelung für nationale Emissionshöchstmengen sollte daher überarbeitet **werden, damit sichergestellt ist, dass die Union und die Mitgliedstaaten die** internationalen Verpflichtungen **einhalten.**

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Diese Richtlinie sollte außerdem **dazu beitragen, dass durch die** Verringerung der Emissionen kurzlebiger Klimaschadstoffe die im EU-Recht verankerten Luftqualitätsziele erreicht und die Auswirkungen des Klimawandels abgemildert werden sowie die Luftqualität weltweit verbessert wird.

(8) Diese Richtlinie sollte außerdem, **indem sie eine** Verringerung der Emissionen kurzlebiger Klimaschadstoffe **sowie eine Verbesserung der Synergien mit den klima- und energiepolitischen Maßnahmen der Union bewirkt und Überschneidungen mit geltenden EU-Rechtsvorschriften verhindert, auf kostengünstige Weise dazu beitragen, dass** die im EU-Recht verankerten Luftqualitätsziele erreicht und die Auswirkungen des Klimawandels abgemildert werden sowie die Luftqualität weltweit verbessert wird. **Insbesondere sollte diese Richtlinie auf die auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene erarbeiteten Klimaschutzmaßnahmen – einschließlich des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und eines umfassenden, verbindlichen, globalen Klimaschutzübereinkommens, ohne darauf beschränkt zu sein – abgestimmt werden.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Diese Richtlinie sollte – durch Verbesserung der Lebensqualität der EU-Bürger und Förderung des Übergangs zu einer ökologischen Wirtschaft – auch zur Senkung der durch Luftverschmutzung bedingten Gesundheitskosten in der Union beitragen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Damit die Emissionen des Seeverkehrs gesenkt werden, müssen die von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) festgelegten Grenzwerte ausnahmslos und fristgemäß zur Anwendung kommen und die Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} streng durchgesetzt werden. Außerdem sind weitere Maßnahmen zur Kontrolle der Seeverkehrsemissionen erforderlich. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten die Festlegung weiterer Emissions-Überwachungsgebiete in Erwägung ziehen und in der IMO auf eine weitere Senkung der Emissionen hinarbeiten.

^{1a} Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. L 327 vom

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die **Mitgliedstaaten sollten** die in dieser Richtlinie **enthaltenen** Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2020 und 2030 **erfüllen. Um nachweisbare Fortschritte bei den Verpflichtungen für 2030 sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für 2025 vorgegebene Emissionszwischenziele erreichen, die auf einer linearen Kurve zwischen den Emissionsmengen für 2020 und den Mengen liegen, die sich aus den Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2030 ergeben, es sei denn, dies wäre mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. Kann die Emissionsgrenze für 2025 nicht eingehalten werden, sollten die Mitgliedstaaten dies in ihren Berichten gemäß dieser Richtlinie begründen.**

Geänderter Text

(9) **Um die Schadstoffemissionen in die Luft zu begrenzen, effektiv dazu beizutragen, dass die von der Union angestrebte Verbesserung der Luftqualität auf ein Niveau, auf dem keine wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Risiken zu befürchten sind, erreicht wird, und um die Mengen und den Eintrag von versauernden und eutrophierenden Schadstoffen auf Werte unterhalb der kritischen Belastungsmengen und Konzentrationen zu senken, werden in dieser Richtlinie für die Mitgliedstaaten verbindliche** Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2020, 2025 und 2030 **festgelegt.**

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um den nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen **und den Emissionszwischenzielen** auf kostenwirksame Weise nachkommen zu können, **sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, im internationalen Seeverkehr erzielte Emissionsreduktionen anzurechnen, wenn die Emissionen aus**

Geänderter Text

(11) Um den nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen auf kostenwirksame Weise nachkommen zu können, **sollten** die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ihre Verpflichtungen für Methan (CH₄) gemeinsam zu erfüllen und sich dabei auf die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen

diesem Sektor geringer sind als die Emissionen, die sich aus der Einhaltung der EU-rechtlichen Normen, einschließlich der Grenzwerte für den Schwefelgehalt von Kraftstoffen gemäß der Richtlinie 1999/32/EG des Rates²¹ ergeben würden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, ihre Verpflichtungen und Emissionszwischenziele für Methan (CH₄) gemeinsam zu erfüllen und sich dabei auf die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²² zu stützen. Zur Kontrolle der Einhaltung ihrer nationalen Emissionshöchstmengen, ihrer Emissionsreduktionsverpflichtungen und ihrer Emissionszwischenziele könnten die Mitgliedstaaten ihre nationalen Emissionsinventare berichtigen, indem sie verbesserte emissionsbezogene wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden nutzen. Die Kommission könnte gegen jede diese Flexibilitätsregelungen Einwand erheben, wenn die Bedingungen dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

²¹ *Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13.*

²² Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136.

Parlaments und des Rates²² zu stützen. Zur Kontrolle der Einhaltung ihrer nationalen Emissionshöchstmengen, ihrer Emissionsreduktionsverpflichtungen und ihrer **Emissionsziele** könnten die Mitgliedstaaten ihre nationalen Emissionsinventare berichtigen, indem sie verbesserte emissionsbezogene wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden nutzen. Die Kommission könnte gegen diese Flexibilitätsregelungen Einwand erheben, wenn die Bedingungen dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

²² Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Mitgliedstaaten sollten ein nationales Luftreinhalteprogramm annehmen und durchführen, um ihre Emissionsreduktionsverpflichtungen **und Emissionszwischenziele** zu erfüllen und wirksam zur Verwirklichung der Luftqualitätsziele der EU beizutragen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass in Gebieten und Ballungsräumen, in denen übermäßige Luftschadstoffkonzentrationen vorliegen und/oder die erheblich zur Luftverschmutzung in anderen Gebieten und Ballungsräumen, auch in Nachbarländern, beitragen, die Emissionen reduziert werden müssen. Die nationalen Luftreinhalteprogramme dürften in dieser Hinsicht zur erfolgreichen Durchführung der Luftqualitätspläne gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³ beitragen.

²³ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

Geänderter Text

(12) Die Mitgliedstaaten sollten ein nationales Luftreinhalteprogramm annehmen und durchführen, um ihre Emissionsreduktionsverpflichtungen zu erfüllen und wirksam zur Verwirklichung der Luftqualitätsziele der EU beizutragen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass in Gebieten und Ballungsräumen, in denen übermäßige Luftschadstoffkonzentrationen vorliegen und/oder die erheblich zur Luftverschmutzung in anderen Gebieten und Ballungsräumen, auch in Nachbarländern, beitragen, die Emissionen reduziert werden müssen. Die nationalen Luftreinhalteprogramme dürften in dieser Hinsicht zur erfolgreichen Durchführung der Luftqualitätspläne gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³ beitragen.

²³ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die atmosphärischen NH₃- und PM_{2,5}-Emissionen der wichtigsten Emittenten zu verringern, sollten die nationalen Luftreinhalteprogramme auch Maßnahmen für den Agrarsektor vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit

Geänderter Text

(13) Um die atmosphärischen NH₃-, **CH₄**- und PM_{2,5}-Emissionen der wichtigsten Emittenten zu verringern, sollten die nationalen Luftreinhalteprogramme auch Maßnahmen für den Agrarsektor umfassen. **Diese Maßnahmen sollten kostengünstig**

haben, andere als in der Richtlinie vorgesehene Maßnahmen zu treffen, die einen vergleichbaren Umweltschutz gewährleisten, wenn dies aufgrund besonderer nationaler Gegebenheiten gerechtfertigt ist.

sein, auf konkreten Informationen und Daten beruhen und dem wissenschaftlichen Fortschritt sowie früheren Maßnahmen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Damit diese Emissionen gesenkt werden, wäre es außerdem erstrebenswert, Leitlinien über bewährte landwirtschaftliche Verfahren für den Einsatz von NH₃ zu erarbeiten und diese auf EU-Ebene auszutauschen.
Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, andere als in der Richtlinie vorgesehene Maßnahmen zu treffen, die einen vergleichbaren Umweltschutz gewährleisten, wenn dies aufgrund besonderer nationaler Gegebenheiten gerechtfertigt ist.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Damit die Emissionen der wichtigsten Emittenten gesenkt werden, sollten die nationalen Luftreinhalteprogramme Maßnahmen für alle einschlägigen Sektoren umfassen, einschließlich Landwirtschaft, Industrie, Straßengüterverkehr, mobile Maschinen und Geräte, Inlands- und Binnenschifffahrt, Haushaltsheizungen und Lösemittel. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der besonderen nationalen Gegebenheiten andere als in der Richtlinie vorgesehene Maßnahmen zu treffen, die einen vergleichbaren Umweltschutz gewährleisten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Wenn die Mitgliedstaaten für die Landwirtschaft geltende Maßnahmen treffen, die in die nationalen Luftreinhalteprogramme aufgenommen werden sollen, sollten sie sicherstellen, dass die Folgen dieser Maßnahmen für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe in vollem Umfang berücksichtigt werden und die Maßnahmen keine wesentlichen Zusatzkosten verursachen, die für diese landwirtschaftlichen Betriebe nicht tragbar sind. Die Verbesserung der Luftqualität sollte mit verhältnismäßigen Maßnahmen erreicht werden, durch die die Zukunft landwirtschaftlicher Betriebe nicht gefährdet wird. In den nationalen Luftreinhalteprogrammen sollte für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Viehzucht und Luftreinhaltung gesorgt werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Bei Maßnahmen, die im Rahmen der nationalen Luftreinhalteprogramme zur Vermeidung von NH_3 -, CH_4 - und $\text{PM}_{2,5}$ -Emissionen in der Landwirtschaft getroffen werden, sollte Anspruch auf Fördermittel, unter anderem aus dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, bestehen, und zwar insbesondere bei Maßnahmen kleiner und mittlerer

landwirtschaftlicher Betriebe, die – beispielsweise in den Bereichen extensive Weidehaltung, Agrarökologie, anaerobe Vergärung zur Biogaserzeugung aus landwirtschaftlichen Abfällen und emissionsfreundliche Stallsysteme – ihre Verfahren wesentlich ändern oder hohe Investitionen tätigen müssen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Um die Luftqualität insbesondere in Stadtgebieten zu verbessern, sollten die nationalen Luftreinhalteprogramme Maßnahmen zur Senkung der Stickstoffoxid- und Feinstaubemissionen in diesen Gebieten umfassen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sowie gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollte der Öffentlichkeit weitreichender Zugang zu Gerichten gewährt werden, damit die wirksame Umsetzung und Durchsetzung dieser Richtlinie sichergestellt ist und das Recht, in einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen angemessenen Umwelt zu leben, besser

geschützt ist.

Abänderung 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Damit diese Richtlinie und die zur Verwirklichung der damit verfolgten Zielsetzungen erlassenen Maßnahmen wirklich greifen, sind Umweltinspektionen und Marktüberwachung erforderlich.

Abänderung 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15c) Bei der Bewertung der Synergien zwischen EU-Maßnahmen zur Luftreinhaltung sowie klima- und energiepolitischen Maßnahmen der EU sollte die Kommission der ergänzenden Folgenabschätzung des Wissenschaftlichen Diensts des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Air Quality – Complementary Impact Assessment on interactions between EU air quality policy and climate and energy policy“ Rechnung tragen.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ muss geändert werden, um die Übereinstimmung dieser Richtlinie mit dem Übereinkommen von Århus (1998) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten.

²⁶ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

Geänderter Text

(20) Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ muss geändert werden, um die Übereinstimmung dieser Richtlinie **und der Richtlinie 2008/50/EG** mit dem Übereinkommen von Århus (1998) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten.

²⁶ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um technischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, sollte die Kommission ermächtigt werden, zur Änderung der Berichterstattungsleitlinien gemäß Anhang I, Anhang III Teil 1 sowie

Geänderter Text

(21) Um technischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, sollte die Kommission **für einen bestimmten Zeitraum** ermächtigt werden, zur Änderung der Berichterstattungsleitlinien

den Anhängen IV und V zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

gemäß Anhang I, Anhang III Teil 1 sowie den Anhängen IV und V zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Kandidaten- und potenzielle Kandidatenländer sollten ihre nationalen Rechtsvorschriften möglichst weitgehend an diese Richtlinie angleichen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Ziel dieser Richtlinie besteht darin, die atmosphärischen Emissionen von versauernden und eutrophierenden Schadstoffen, Ozonvorläufern, Primär-

Feinstaub, Vorläufern von Sekundär-Feinstaub und anderen Luftschadstoffen zu begrenzen und damit einen Beitrag zu leisten

(a) zum langfristigen Ziel der Union, ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das nicht zu signifikanten Beeinträchtigungen und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt führt und den von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Luftqualitätsleitlinien entspricht;

(b) zur Verwirklichung der von der Union verfolgten Ziele in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme – indem die Mengen und der Eintrag von versauernden und eutrophierenden sowie anderen Schadstoffen, einschließlich bodennahem Ozon, auf Werte unterhalb der kritischen Belastungsmengen und Konzentrationen gesenkt werden;

(c) zur Verwirklichung der in den Rechtsakten der Union festgelegten Luftqualitätsziele;

(d) zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels – indem die Emissionen von kurzlebigen Klimaschadstoffen gesenkt und die Synergien mit klima- und energiepolitischen Maßnahmen der Union verbessert werden.

Diese Richtlinie wird insbesondere auf die auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene erarbeiteten Klimaschutzmaßnahmen – einschließlich des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und eines umfassenden, verbindlichen, globalen Klimaschutzübereinkommens, ohne darauf beschränkt zu sein – abgestimmt.

Abänderung 131

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2**

Vorschlag der Kommission

2. „Ozonvorläufer“ Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen außer Methan, **Methan und** Kohlenmonoxid;

Geänderter Text

2. „Ozonvorläufer“ Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen außer Methan **sowie** Kohlenmonoxid;

Abänderung 23

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. „kritische Eintragsrate“ die quantitative Schätzung der Exposition gegenüber einem oder mehreren Schadstoffen, unterhalb deren nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand keine negativen Folgen für bestimmte empfindliche Bestandteile der Umwelt eintreten;

Abänderung 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. „kritische Konzentration“ die Konzentration von Schadstoffen in der Luft oder in Strömungen, bei deren Überschreitung nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand direkte negative Folgen für Rezeptoren, wie Menschen, Pflanzen, Ökosysteme oder Materialien, eintreten können;

Abänderung 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. „bodennahes Ozon“ das Ozon in der untersten Schicht der Troposphäre;

Abänderung 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. „flüchtige organische Verbindung“ (VOC) jede organische Verbindung, die sich aus menschlicher Tätigkeit ergibt, mit Ausnahme von Methan, und die durch Reaktion mit Stickstoffoxiden in Gegenwart von Sonnenlicht photochemische Oxidantien erzeugen kann;

Abänderung 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. „nationale Emissionshöchstmenge“ die Höchstmenge eines Stoffes in Kilotonnen, die in einem Mitgliedstaat während eines Kalenderjahres emittiert werden darf;

Abänderung 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. „internationaler Seeverkehr“ Fahrten

entfällt

*auf See und in Küstengewässern von
Wasserfahrzeugen unter beliebiger
Flagge, ausgenommen
Fischereifahrzeuge, die im Hoheitsgebiet
eines Landes beginnen und im
Hoheitsgebiet eines anderen Landes
enden;*

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. „bei den Quellen der Verschmutzung ansetzende europäische Luftschutzmaßnahmen“ Verordnungen oder Richtlinien, die unabhängig von den darin festgelegten Verpflichtungen ganz oder teilweise darauf ausgerichtet sind, dass die Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃), Feinstaub (PM_{2,5}) und Methan (CH₄) mit entsprechenden, bei der Quelle ansetzenden Gegenmaßnahmen gesenkt werden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Emissionssenkungen aufgrund der folgenden Rechtsakte:

- Richtlinie 94/63/EG^{1a}
- Richtlinie 97/68/EG^{1b}
- Richtlinie 98/70/EG^{1c}
- Richtlinie 1999/32/EG^{1d}
- Richtlinie 2009/126/EG^{1e}
- Richtlinie 2004/42/EG^{1f}
- Richtlinie 2007/46/EG^{1g}, einschließlich der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007^{1h}, (EG) Nr. 79/2009¹ⁱ, (EG) Nr. 595/2009¹ und (EG) Nr. 661/2009^{1k}

- Richtlinie 2010/75/EU^{1l}
- Verordnung (EU) Nr. 167/2013^{1m}
- Verordnung (EU) Nr. 168/2013¹ⁿ
- Richtlinie 2014/94/EU^{1o};

^{1a} Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 24).

^{1b} Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1).

^{1c} Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

^{1d} Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13).

^{1e} Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 36).

^{1f} Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturalackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 87).

^{1g} **Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).**

^{1h} **Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).**

¹ⁱ **Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32).**

^{1j} **Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG,**

2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1).

^{1k} Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Anlagen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).

^{1l} Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

^{1m} Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

¹ⁿ Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

^{1°} Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12b. „betroffene Öffentlichkeit“ die Teile der Öffentlichkeit, die von Luftschadstoffemissionen betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, Verbraucherorganisationen, Organisationen, die die Interessen bedürftiger Bevölkerungsgruppen vertreten, und andere einschlägige, mit dem Schutz der Gesundheit befasste Stellen, die die nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten begrenzen ihre jährlichen anthropogenen Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃), Feinstaub (PM_{2,5}) und **Methan (CH₄)** zumindest im Einklang mit ihren in Anhang II festgelegten, ab 2020 bzw. 2030 geltenden nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen.

1. Die Mitgliedstaaten begrenzen ihre jährlichen anthropogenen Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃), Feinstaub (PM_{2,5}) zumindest im Einklang mit ihren in Anhang II festgelegten, ab 2020, **2025** bzw. 2030 geltenden nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten begrenzen ihre jährlichen anthropogenen Methanemissionen (CH₄), mit Ausnahme von Emissionen von enterischem Methan, das von Wiederkäuern erzeugt wird, zumindest im Einklang mit ihren in Anhang II festgelegten, ab 2030 geltenden nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind, um 2025 ihre anthropogenen Emissionen von SO₂, NO_x, NMVOC, NH₃, PM_{2,5} und CH₄ zu begrenzen. Die betreffenden Emissionsmengen werden auf der Grundlage der Kraftstoffverkäufe anhand einer linearen Reduktionskurve ermittelt, die zwischen ihren Emissionszielen für 2020 und den Emissionsmengen, die sich aus den Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2030 ergeben, gezogen wird.

Die Berichte, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 9 vorlegen müssen, enthalten aktuelle Angaben zu den Fortschritten, die im Hinblick auf die nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen erzielt wurden.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Folgende Emissionen werden für die Zwecke **der Absätze 1 und 2** nicht berücksichtigt:

Geänderter Text

3. Folgende Emissionen werden für die Zwecke **von Absatz 1** nicht berücksichtigt:

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr, **unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1.**

Geänderter Text

(d) Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Erfüllung der für 2025 für NO_x, SO₂ und PM_{2,5} vorgegebenen Emissionszwischenziele gemäß Artikel 4 Absatz 2 und der ab 2030 geltenden nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen gemäß Anhang II können die Mitgliedstaaten im internationalen Seeverkehr erzielte Reduktionen der NO_x-, SO₂- und PM_{2,5}-Emissionen mit NO_x-, SO₂- und PM_{2,5}-Emissionen verrechnen, die im selben Jahr aus anderen Quellen freigesetzt wurden, sofern folgende

Geänderter Text

entfällt

Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Emissionsreduktionen werden in Seegebieten, die Teil der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten ohne die ausschließlichen Wirtschaftszonen sind, oder in Schadstoff-Überwachungsgebieten (wenn solche Gebiete eingerichtet wurden) erzielt;

(b) die Mitgliedstaaten haben wirksame Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ein- und durchgeführt, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Flexibilitätsregelung sicherzustellen;

(c) sie haben Maßnahmen getroffen, um die NO_x-, SO₂- und PM_{2,5}-Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr unter die Emissionswerte zu senken, die durch Einhaltung der EU-Normen für Emissionsreduktionen infolge der Beachtung der auf NO_x, SO₂ und PM_{2,5}-Emissionen erzielt würden, und haben die durch diese Maßnahmen erzielten zusätzlichen Emissionsreduktionen in angemessener Weise quantifiziert;

(d) sie haben höchstens 20 % der gemäß Buchstabe c ermittelten Reduktionswerte für NO_x, SO₂ und PM_{2,5} verrechnet, wobei die Verrechnung nicht dazu führen darf, dass die in Anhang II festgelegten nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2020 nicht erfüllt werden.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können ihre in Anhang II festgelegten Emissionsreduktionsverpflichtungen **und ihre Emissionszwischenziele** für Methan gemeinsam erfüllen, sofern sie folgende

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können ihre in Anhang II festgelegten Emissionsreduktionsverpflichtungen für Methan gemeinsam erfüllen, sofern sie

Bedingungen erfüllen:

folgende Bedingungen erfüllen:

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können in Einklang mit Anhang IV ihre nationalen Jahresemissionsinventare für SO₂, NO_x, NH₃, NMVOC und PM_{2,5} berichtigen, wenn die Anwendung verbesserter Emissionsinventurmethoden, die dem neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen, zur Nichterfüllung ihrer nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen **oder ihrer Emissionszwischenziele** führen würde.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können in Einklang mit Anhang IV ihre nationalen Jahresemissionsinventare für SO₂, NO_x, NH₃, NMVOC und PM_{2,5} berichtigen, wenn die Anwendung verbesserter Emissionsinventurmethoden, die dem neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen, zur Nichterfüllung ihrer nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen führen würde.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Mitgliedstaaten, die **die Absätze 1, 2 und 3 anwenden wollen**, teilen dies der Kommission bis zum **30. September** des dem betreffenden Berichtsjahr vorangehenden Jahres mit. Dabei übermitteln sie die betreffenden Schadstoffe und Sektoren und, sofern verfügbar, den Umfang der Auswirkungen auf die nationalen Emissionsinventare.

Geänderter Text

4. Mitgliedstaaten, die **die in dieser Richtlinie vorgesehenen Flexibilitätsregelungen in Anspruch nehmen möchten**, teilen dies der Kommission bis zum **31. Dezember** des dem betreffenden Berichtsjahr vorangehenden Jahres mit. Dabei übermitteln sie die betreffenden Schadstoffe und Sektoren und, sofern verfügbar, den Umfang der Auswirkungen auf die nationalen Emissionsinventare.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur prüft und beurteilt die Kommission, ob die Inanspruchnahme einer **der Flexibilitätsregelungen** für ein bestimmtes Jahr die einschlägigen Anforderungen und Kriterien erfüllt.

Geänderter Text

Mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur prüft und beurteilt die Kommission, ob die Inanspruchnahme einer **Flexibilitätsregelung oder Berichtigung** für ein bestimmtes Jahr die einschlägigen Anforderungen und Kriterien erfüllt.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Hat die Kommission innerhalb von **neun** Monaten ab dem Tag des Eingangs des betreffenden Berichts gemäß Artikel 7 **Absätze 4, 5** und 6 keinen Einwand erhoben, erachtet der betreffende Mitgliedstaat die beantragte Inanspruchnahme einer Flexibilitätsregelung als für das betreffende Jahr genehmigt und gültig. Läuft nach Auffassung der Kommission die Inanspruchnahme einer Flexibilitätsregelung den geltenden Anforderungen und Kriterien zuwider, so teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat in einem Beschluss mit, dass sie die Inanspruchnahme nicht genehmigen kann.

Geänderter Text

Hat die Kommission innerhalb von **sechs** Monaten ab dem Tag des Eingangs des betreffenden Berichts gemäß Artikel 7 **Absätze 5** und 6 keinen Einwand erhoben, erachtet der betreffende Mitgliedstaat die beantragte Inanspruchnahme einer Flexibilitätsregelung als für das betreffende Jahr genehmigt und gültig. Läuft nach Auffassung der Kommission die Inanspruchnahme einer Flexibilitätsregelung den geltenden Anforderungen und Kriterien zuwider, so teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat **innerhalb von neun Monaten ab dem Tag des Eingangs des betreffenden Berichts** in einem Beschluss mit, dass sie die Inanspruchnahme nicht genehmigen kann. **Der Beschluss muss eine Begründung umfassen.**

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die genauen Regeln für die Inanspruchnahme der in den **Absätzen 1, 2** und 3 genannten Flexibilitätsregelungen gemäß dem in Artikel 14 genannten Prüfverfahren präzisiert werden.

Geänderter Text

6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die genauen Regeln für die Inanspruchnahme **einer** der in den **Absätzen 2** und 3 genannten Flexibilitätsregelungen gemäß dem in Artikel 14 genannten Prüfverfahren präzisiert werden.

Abänderung 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt und verabschiedet ein nationales Luftreinhalteprogramm in Einklang mit Anhang III Teil 2, um seine **anthropogenen** Jahresemissionen gemäß Artikel 4 zu begrenzen.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt und verabschiedet ein nationales Luftreinhalteprogramm in Einklang mit Anhang III Teil 2, um seine Jahresemissionen gemäß Artikel 4 zu begrenzen **und die in Artikel 1 dieser Richtlinie festgelegten Ziele zu verwirklichen.**

Abänderung 45

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) die Kosteneffizienz der Emissionsreduktionsmaßnahmen prüfen und entweder die Emissionssenkungen, die bereits erreicht wurden, oder, wenn der Mitgliedstaat seine Emissionsreduktionsmaßnahmen

*vorrangig behandelt, die
Emissionssenkungen berücksichtigen, die
durch Anwendung geltender EU-
Rechtsvorschriften erreichbar sind;*

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ab) konkrete Maßnahmen zur Senkung
der gesundheitlichen Risiken
schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen
vorrangig behandeln und die Erfüllung
des Ziels für die Reduzierung der
Exposition nach Anhang XIV Abschnitt B
der Richtlinie 2008/50/EG sicherstellen;*

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(b) die Notwendigkeit berücksichtigen,
Luftschadstoffemissionen **zu** reduzieren,
um die Luftqualitätsziele in seinem
Hoheitsgebiet **und** gegebenenfalls in
benachbarten Mitgliedstaaten **zu erreichen**;*

*(b) Luftschadstoffemissionen reduzieren,
damit in seinem Hoheitsgebiet **sowie**
gegebenenfalls in benachbarten
Mitgliedstaaten **die Luftqualitätsziele**,
**insbesondere die Grenzwerte gemäß der
Richtlinie 2008/50/EG, erreicht werden**;*

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die zusätzlichen Emissionssenkungen quantifizieren, die notwendig sind, um bis 2030 Luftqualitätswerte auf oder unter dem von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Niveau zu erreichen;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) die zusätzlichen Emissionssenkungen quantifizieren, die notwendig sind, um bis 2030 die für den Umweltschutz kritischen Belastungsmengen und Konzentrationen zu erreichen;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) einschlägige Maßnahmen ermitteln, mit denen die in den Buchstaben ba und bb genannten Ziele erreicht werden können.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die Umschichtung von Investitionen in umweltverträgliche und effiziente Technologien und eine nachhaltige Produktion durch finanzielle Anreize fördern;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) den Umfang der speziellen Bedürfnisse und das Ausmaß der Schwierigkeiten beurteilen, mit dem die verschiedenen nationalen geografischen Regionen bei der Bekämpfung der Luftverschmutzung konfrontiert sind;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) sicherstellen, dass die jeweils zuständigen Behörden sowohl die Wirksamkeit der Maßnahmen überwachen, die von den Mitgliedstaaten zur Einhaltung dieser Richtlinie getroffen werden, als auch gegebenenfalls befugt sind, tätig zu werden.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission stellt sicher, dass alle bei den Quellen der Verschmutzung ansetzenden Luftschutzmaßnahmen der EU ihren Zweck erfüllen und zur Verwirklichung der Ziele der EU im Bereich der Luftqualität beitragen.

Deshalb einigen sich die Kommission und die Mitgliedstaaten unverzüglich über den neuen Vorschlag für eine Verordnung über die Emissionen im praktischen Fahrbetrieb, der derzeit bearbeitet wird.

Das neue Testverfahren für die Typgenehmigung wird spätestens ab 2017 eingeführt, und es wird anhand der zur Simulation der Bedingungen im praktischen Fahrbetrieb notwendigen Übereinstimmungsfaktoren sicherstellen, dass Schadstoffe wie NO_x und Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) wirksam begrenzt werden. Die neuen Tests müssen unabhängig und transparent sein.

Die Übereinstimmungsfaktoren werden strikt angewendet und sind so bemessen, dass sie nur die Unsicherheiten des Testverfahrens für Emissionen im praktischen Fahrbetrieb simulieren.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)

2b. Die Mitgliedstaaten legen ein System routinemäßiger und nicht routinemäßiger Umweltinspektionen und Marktüberwachungsmaßnahmen sowie der öffentlichen Meldung beweglicher und ortsfester Quellen fest, damit sichergestellt ist, dass die Strategien und Maßnahmen tatsächlich eine Senkung der Emissionen unter realen Betriebsbedingungen bewirken.

Die Kommission legt bis zum ... * einen Legislativvorschlag zu einem EU-weiten System von Überwachungstests unter Betriebsbedingungen und für die öffentliche Meldung der Emissionsnormen für leichte Nutzfahrzeuge vor, das von der jeweils zuständigen Behörde verwaltet wird und mit dem überprüft wird, ob die Fahrzeuge und Motoren während ihrer gesamten Nutzungsdauer die für Euro VI geltenden Vorschriften erfüllen.

*** ABl. bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach Umsetzung dieser Richtlinie.**

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

3a. Die Mitgliedstaaten können die stufenweise Beseitigung bodennaher Emissionsquellen fördern, indem sie sich im Verkehrs- und Treibstoffversorgungssektor für den Austausch durchlässiger Schlauchleitungen durch emissionsdichte Technologie einsetzen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Mitgliedstaaten beschließen, eine **der Flexibilitätsregelungen** gemäß Artikel 5 in Anspruch zu nehmen.

Geänderter Text

(b) die Mitgliedstaaten beschließen, eine **Flexibilitätsregelung** gemäß Artikel 5 in Anspruch zu nehmen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In den nationalen Luftreinhalteprogrammen ist angegeben, ob die Mitgliedstaaten beabsichtigen, eine Flexibilitätsregelung nach Artikel 5 in Anspruch zu nehmen.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Vor Annahme der endgültigen Fassung des Entwurfs ihres nationalen Luftreinhalteprogramms **und zu wesentlichen** Aktualisierungen des Programms konsultieren die Mitgliedstaaten in Einklang mit einschlägigem EU-Recht die zuständigen Behörden sämtlicher Ebenen, für die aufgrund ihrer besonderen

5. Vor Annahme der endgültigen Fassung des Entwurfs ihres nationalen Luftreinhalteprogramms **sowie sämtlicher** Aktualisierungen des Programms konsultieren die Mitgliedstaaten in Einklang mit einschlägigem EU-Recht die zuständigen Behörden sämtlicher Ebenen, für die aufgrund ihrer besonderen Umweltzuständigkeit auf den Gebieten

Umweltzuständigkeit auf den Gebieten Luftverschmutzung, Luftqualität und Luftqualitätsmanagement die Durchführung des nationalen Luftreinhalteprogramms von besonderem Belang sein dürfte. ***Gegebenenfalls werden grenzüberschreitende Konsultationen im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht durchführt.***

Luftverschmutzung, Luftqualität und Luftqualitätsmanagement die Durchführung des nationalen Luftreinhalteprogramms von besonderem Belang sein dürfte. ***An den Konsultationen nehmen auch die lokalen bzw. regionalen Behörden teil, die für die Umsetzung von Maßnahmen zur Emissionsminderung in bestimmten Gebieten und/oder Ballungszentren zuständig sind, wobei auch Gebiete und/oder Ballungszentren, die sich auf mindestens zwei Mitgliedstaaten erstrecken, zu berücksichtigen sind.***

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften sicher, dass im Zuge der Erarbeitung und Überprüfung der Entwürfe für nationale Luftreinhalteprogramme sowie der Aktualisierung solcher Programme vor Annahme einer endgültigen Fassung frühzeitig Vertreter der betroffenen Öffentlichkeit konsultiert werden. Gegebenenfalls werden auch grenzüberschreitende Konsultationen im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht einschließlich Artikel 25 der Richtlinie 2008/50/EG durchgeführt.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten ernennen ein eigenes unabhängiges Expertengremium, das den Entwurf der nationalen Luftreinhalteprogramme überprüft, um die Richtigkeit der Angaben und die Eignung der darin festgelegten Strategien und Maßnahmen zu beurteilen. Damit die Öffentlichkeit sich wirklich einbringen kann, werden die Ergebnisse dieser Überprüfung vor der Veröffentlichung des Entwurfs des nationalen Luftreinhalteprogramms öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission gibt Anleitung bezüglich der Maßnahmen zur Senkung der Emissionen, die – wie im Fall von Haushaltsheizungen und Straßenverkehr – nicht in Anhang III Teil 1 enthalten sind, von den Mitgliedstaaten aber in das nationale Luftreinhalteprogramm aufgenommen werden können.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Kommission **kann** Leitlinien für die Aufstellung und Durchführung der

8. Die Kommission **veröffentlicht** Leitlinien für die Aufstellung und

nationalen Luftreinhalteprogramme
veröffentlichen.

Durchführung der nationalen
Luftreinhalteprogramme.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Kommission **kann** außerdem in Durchführungsrechtsakten das Format und die notwendigen Angaben für die Luftreinhalteprogramme der Mitgliedstaaten **vorgeben**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 14 erlassen.

Geänderter Text

9. Die Kommission **gibt** außerdem in Durchführungsrechtsakten das Format und die notwendigen Angaben für die Luftreinhalteprogramme der Mitgliedstaaten **vor**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 14 erlassen.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Fonds für saubere Luft

Damit zur Verwirklichung der Zielsetzungen dieser Richtlinie geeignete Maßnahmen getroffen werden können, sorgt die Kommission dafür, dass Zugang zu finanzieller Unterstützung besteht.

Diese finanzielle Unterstützung wird unter anderem über die folgenden Kanäle bereitgestellt:

(a) Agrarfinanzierung, einschließlich Mittel der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014-2020, die im Rahmen der Halbzeitüberprüfung 2017 dahingehend überarbeitet wurde, dass saubere Luft – unter besonderem Hinweis auf Ammoniak und/oder Methan – als Gemeingut gilt, damit die Mitgliedstaaten

und die betreffenden regionalen und lokalen Behörden die Möglichkeit haben, mit entsprechenden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen beizutragen und dafür entsprechende Unterstützung erhalten können;

(b) künftige Arbeitsprogramme von Horizont 2020, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation;

(c) Europäische Struktur- und Investitionsfonds;

(d) Finanzierungsinstrumente für umwelt- und klimapolitische Maßnahmen wie LIFE;

(e) eine Kombination der genannten Quellen.

Die Kommission stellt sicher, dass die Finanzierungsverfahren unkompliziert, transparent und verschiedenen behördlichen Ebenen zugänglich sind.

Die Kommission prüft, ob die Möglichkeit besteht, eine zentrale Anlaufstelle einzurichten, bei der sich die Stellen problemlos über Finanzierungsquellen und Verfahren informieren können, die Projekten mit dem Schwerpunkt Luftverschmutzung zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag **Abänderung** 67

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 7 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Mitgliedstaaten, die die Flexibilitätsregelung gemäß Artikel 5 Absatz 1 anwenden, nehmen in den informativen Inventarbericht des betreffenden Jahres folgende Angaben

entfällt

auf:

(a) die Menge der NO_x- SO₂- und PM_{2,5}-Emissionen, die ohne Vorhandensein eines Emissions-Überwachungsgebiets freigesetzt worden wäre;

(b) den Umfang der Emissionsreduktionen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c in dem zu dem betreffenden Mitgliedstaat gehörenden Teil des Emissions-Überwachungsgebiets erzielt wurden;

(c) das Ausmaß, in dem die Mitgliedstaaten diese Flexibilitätsregelung anwenden;

(d) zusätzliche Daten, die die Mitgliedstaaten für geeignet halten, damit die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur umfassend bewerten kann, unter welchen Bedingungen die Flexibilitätsregelung angewendet wurde.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten erstellen die Emissionsinventare, einschließlich berichtigter Emissionsinventare, die Emissionsprognosen und den informativen Inventarbericht in Einklang mit Anhang IV.

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten erstellen die Emissionsinventare, **gegebenenfalls** einschließlich berichtigter Emissionsinventare, die Emissionsprognosen und den informativen Inventarbericht in Einklang mit Anhang IV.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Soweit praktisch möglich sorgen** die Mitgliedstaaten **gemäß den Anforderungen in Anhang V für die Überwachung der** nachteiligen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Ökosysteme.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **müssen die** nachteiligen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Ökosysteme **gemäß den Anforderungen nach Anhang V überwachen.**

Abänderung 70

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten koordinieren **gegebenenfalls** die Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung mit anderen Überwachungsprogrammen, die auf der Grundlage des EU-Rechts, einschließlich der Richtlinie 2008/50/EG und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰, eingerichtet wurden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten koordinieren die Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung mit anderen Überwachungsprogrammen, die auf der Grundlage des EU-Rechts, einschließlich der Richtlinie 2008/50/EG und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰, eingerichtet wurden.

³⁰ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

³⁰ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Abänderung 71

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre nationalen Luftreinhalteprogramme **[innerhalb von drei Monaten ab dem in Artikel 17 genannten Zeitpunkt, Datum vom OPOCE einzusetzen]** und aktualisieren sie danach alle zwei Jahre.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre nationalen Luftreinhalteprogramme **bis zum ...*** und aktualisieren sie danach alle zwei Jahre.

*** ABl.: Bitte das Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen.**

Abänderung 72

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Wird ein nationales Luftreinhalteprogramm gemäß Artikel 6 Absatz 4 aktualisiert, so **teilt** der betreffende Mitgliedstaat **dies** der Kommission innerhalb von zwei Monaten **mit**.

Geänderter Text

Wird ein nationales Luftreinhalteprogramm gemäß Artikel 6 Absatz 4 aktualisiert, so **übermittelt** der betreffende Mitgliedstaat der Kommission **das aktualisierte Programm** innerhalb von zwei Monaten.

Abänderung 73

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

2. Ab 2017 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und der Europäischen Umweltagentur ihre nationalen Emissionsinventare, Emissionsprognosen, räumlich aufgeschlüsselten Emissionsinventare, Inventare großer

Geänderter Text

2. Ab 2017 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und der Europäischen Umweltagentur ihre nationalen Emissionsinventare, Emissionsprognosen, räumlich aufgeschlüsselten Emissionsinventare, Inventare großer

Punktquellen und Berichte gemäß Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 und gegebenenfalls Artikel 7 Absätze 4, 5 und 6 in Einklang mit den Berichterstattungsfristen in Anhang I mit.

Punktquellen und Berichte gemäß Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 und gegebenenfalls Artikel 7 Absätze 5 und 6 in Einklang mit den Berichterstattungsfristen in Anhang I mit.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln ihre nationalen Emissionen und Prognosen für CH₄ in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.³¹

entfällt

³¹ *Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG, ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.*

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur und der Mitgliedstaaten überprüft die Kommission regelmäßig die Daten der nationalen Emissionsinventare. Diese Überprüfung umfasst Folgendes:

Geänderter Text

4. Mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur und der Mitgliedstaaten überprüft die Kommission regelmäßig die Daten der nationalen Emissionsinventare **und die nationalen Luftreinhalteprogramme**. Diese Überprüfung umfasst Folgendes:

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Kontrollen, in deren Rahmen überprüft wird, ob die nationalen Luftreinhalteprogramme den Anforderungen nach Artikel 6 entsprechen.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Ergebnisse der Überprüfung durch die Kommission werden der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 11 zugänglich gemacht.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Mindestens alle fünf Jahre erstattet** die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die **Fortschritte bei der** Durchführung dieser Richtlinie, **einschließlich einer Bewertung ihres Beitrags zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie.**

Geänderter Text

1. Die Kommission **legt** dem Europäischen Parlament und dem Rat **ab dem ...* alle 30 Monate einen** Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie **vor. In dem Bericht beurteilt die Kommission**

(a) ihren Beitrag und die Bemühungen der Mitgliedstaaten mit Blick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie;

(b) die Fortschritte, die im Hinblick auf die für 2025 und 2030 angestrebte Senkung der Luftschadstoffemissionen erzielt wurden;

(c) die Fortschritte, die im Hinblick auf die im 7. Umweltaktionsprogramm formulierten langfristigen Zielsetzungen zur Verbesserung der Luftqualität erzielt wurden;

(d) ob die kritischen Belastungsmengen und Konzentrationen sowie die Richtwerte für Luftqualität der Weltgesundheitsorganisation überschritten werden und

(e) die Inanspruchnahme verfügbarer EU-Mittel durch die Mitgliedstaaten, sofern die Mittel zur Bekämpfung der Luftverschmutzung eingesetzt wurden.

*** ABl. bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.**

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In ihren Berichten über die für 2020, 2025 und 2030 von den Mitgliedstaaten erzielte Senkung der Emissionen gibt die Kommission gegebenenfalls auch die Gründe für die Nichterfüllung der Zielvorgaben an.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn aus dem Bericht hervorgeht, dass Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, dem EU-Recht zu entsprechen und die in der Richtlinie 2008/50/EG festgelegten Grenzwerte für die Luftqualität einzuhalten, ist die Kommission gehalten,

(a) zu beurteilen, ob die Nichterfüllung der Vorgaben darauf zurückzuführen ist, dass die bei den Quellen der Verschmutzung ansetzenden Luftschutzmaßnahmen der EU einschließlich deren Umsetzung auf der Ebene des Mitgliedstaats nicht greifen;

(b) den nach Artikel 14 befassten Ausschuss zu konsultieren und festzustellen, ob neue EU-Rechtsvorschriften zur Begrenzung der Emissionen an der Quelle eingeführt und gegebenenfalls Legislativvorschläge vorgelegt werden müssen, damit die Zielsetzungen dieser Richtlinie erfüllt werden. Jeder entsprechende Vorschlag stützt sich auf eine solide Folgenabschätzung und entspricht den neuesten wissenschaftlichen Daten.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **erstattet in jedem Fall wie oben vorgesehen über das Jahr 2025 Bericht und nimmt Angaben zur Verwirklichung der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Emissionszwischenziele bzw. die Gründe für deren Nichterfüllung in den Bericht auf. Sie prüft**, ob weitere Maßnahmen getroffen werden müssen, und berücksichtigt dabei die sektoralen Folgen deren Durchführung.

Geänderter Text

Auf der Grundlage dieser Berichte prüft die Kommission **zusammen mit den Mitgliedstaaten**, ob – **auch auf der nationalen Ebene** – weitere Maßnahmen getroffen werden müssen, und berücksichtigt dabei die sektoralen Folgen deren Durchführung.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Berichte gemäß Absatz 1 **können** eine Bewertung der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen dieser Richtlinie **einschließen**.

Geänderter Text

2. Die Berichte gemäß Absatz 1 **enthalten** eine Bewertung der **gesundheitlichen**, ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen dieser Richtlinie, **einschließlich der Folgen für die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und der Kosten bei Nichtumsetzung. Die Kommission macht diese Berichte der Öffentlichkeit zugänglich.**

Abänderung 152

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission nimmt auch eine Folgenabschätzung zu Quecksilber (Hg) vor, bevor eine nationale Emissionsreduktionsverpflichtung bestimmt wird, und legt erforderlichenfalls einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Abänderung 82

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Das Europäische Forum für saubere Luft

Die Kommission richtet ein Europäisches Forum für saubere Luft ein, um die koordinierte Durchführung des Programms „Saubere Luft für Europa“ zu ermöglichen und alle relevanten Akteure, einschließlich der auf allen relevanten Ebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft, alle zwei Jahre zusammenzuführen. Das Forum für saubere Luft überwacht die Erstellung von Leitlinien zur Ausarbeitung und Durchführung nationaler Luftreinhalteprogramme und die Entwicklung der Emissionsreduktionspfade, einschließlich der Bewertung der Berichtspflichten.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der länderspezifischen verbindlichen Zielvorgaben in Bezug auf die Senkung der Luftverschmutzung für 2025 und 2030 für die einzelnen Schadstoffe;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Ergebnisse der Bewertung gemäß Artikel 9 Absatz 4.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu administrativen und rechtlichen Verfahren hat, sodass sie bei Handlungen und Unterlassungen zuständiger Behörden oder Privatpersonen im Falle der Nichteinhaltung der Richtlinie Beschwerde erheben können.

Im Rahmen der Verfahren stehen entsprechende und wirksame Rechtsmittel, einschließlich einstweiliger Anordnungen, zur Verfügung, und die

Verfahren sind angemessen, gerecht, zügig und nicht mit unerschwinglichen Kosten verbunden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen über den Zugang zu diesen Verfahren veröffentlicht werden, und befassen sich mit der Einrichtung angemessener Beihilfesysteme, um die finanziellen oder sonstigen Hürden beim Zugang zu Rechtsmitteln abzubauen oder zu beseitigen.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Auf der Grundlage der in Artikel 10 Absatz 1 erwähnten Berichte bewertet die Kommission hinsichtlich NH₃ bestehende rechtsverbindliche Emissionsreduktionsverpflichtungen aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Berücksichtigung dessen, was die Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 2001/81/EG und des Protokolls zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und Bodennahem Ozon zum Übereinkommen über Weiträumige Grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 erreicht haben.

Bis 2020 bewertet die Kommission den Fortschritt in Richtung auf die Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie und berücksichtigt dabei unter anderem Folgendes:

(a) den UNECE-Leitfaden für Techniken zur Vermeidung und Verringerung von

Ammoniakemissionen, den UNECE-Verhaltenskodex für bewährte landwirtschaftliche Verfahren zur Verringerung von Ammoniakemissionen (in der überarbeiteten Fassung von 2014) sowie die besten verfügbaren Techniken im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;

(b) Umweltschutzmaßnahmen im Agrarbereich im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik;

(c) Überarbeitungen aller einschlägigen Luftqualitätsvorschriften , einschließlich unter anderem derjenigen, die in Artikel 3 Nummer 12a dieser Richtlinie erwähnt sind.

Gegebenenfalls legt die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für Ziele für die Zeit nach 2030 zur Verbesserung der Luftqualitätsnormen vor.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Die Kommission überprüft diese Richtlinie spätestens 2025 auf der Grundlage der Berichte nach Artikel 10 Absatz 1, um dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die Verwirklichung der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Werte für die Luftqualität und der im 7. Umweltaktionsprogramm formulierten langfristigen Zielsetzung tatsächlich Fortschritte erreicht werden. Insbesondere schlägt die Kommission gegebenenfalls Änderungen an den

nationalen Verpflichtungen zur Senkung der Emissionen nach Anhang II vor, wobei sie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung trägt.

Auf der Grundlage der regelmäßigen Berichte im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 prüft die Kommission Maßnahmen zur Senkung der Emissionen des internationalen Seeverkehrs, insbesondere in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten und den ausschließlichen Wirtschaftszonen, und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag vor.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Die EU und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten gewährleisten die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit Drittländern und die Koordinierung innerhalb einschlägiger internationaler Organisationen (z. B. dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)) auf den Gebieten der technischen und wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, auch durch Informationsaustausch, um die Grundlage für Emissionsreduktionen zu verbessern.

Geänderter Text

Die EU und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten gewährleisten die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit Drittländern und die Koordinierung innerhalb einschlägiger internationaler Organisationen (z. B. dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), der **Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)**, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)) auf den Gebieten der technischen und wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, auch durch Informationsaustausch, um die Grundlage für Emissionsreduktionen zu verbessern.
Die Mitgliedstaaten führen zu emissionsbedingten Gefahren aufgrund angrenzender Industriegebiete, von denen die Länder gemeinsam betroffen sind,

grenzübergreifende Konsultationen durch, und die betroffenen Mitgliedstaaten erarbeiten gemeinsame Pläne zur Senkung oder Beseitigung der Emissionen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 7, Artikel 7 Absatz 9 und Artikel 8 Absatz 3 wird der Kommission für einen **unbestimmten** Zeitraum ab **Inkrafttreten dieser Richtlinie** übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 7, Artikel 7 Absatz 9 und Artikel 8 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum **von fünf Jahren** ab **dem ...** * übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

*** ABl. bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.**

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer

Anwendung erforderlichen Maßnahmen.
Die vorgesehenen Sanktionen müssen
wirksam, **verhältnismäßig und
abschreckend** sein.

Anwendung erforderlichen Maßnahmen.
Die vorgesehenen Sanktionen müssen
wirksam **und angemessen** sein **und
abschreckende Wirkung haben. Die
Mitgliedstaaten teilen der Kommission
diese Maßnahmen spätestens bis zum ...***
**mit und melden ihr unverzüglich alle
Änderungen dieser Maßnahmen.**

*** ABl. bitte das Datum des Inkrafttretens
dieser Richtlinie einfügen.**

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Unbeschadet des Absatzes 1 geben die
Mitgliedstaaten die mit der Einhaltung
von Vorschriften verbundenen Lasten
nicht an die Behörden weiter, da diese
nicht über die strategischen Befugnisse
verfügen, die zur Erfüllung der Richtlinie
nötig sind.**

Abänderung 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In Anhang I der Richtlinie 2003/35/EG
wird folgender **Buchstabe g** angefügt:

Geänderter Text

In Anhang I der Richtlinie 2003/35/EG
wird folgender **Buchstaben g und h**
angefügt:

Abänderung 126

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Nummer 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**„h) Artikel 23 der Richtlinie 2008/50/EG
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität
und saubere Luft für Europa.“**

Abänderung 135

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle A – Zeile 4**

Vorschlag der Kommission

<i>Nationale Gesamtemissionen, nach Quellenkategorien</i>	<i>- CH₄</i>	<i>Jährlich, ab 2005 bis Berichtsjahr minus 2 (X-2)</i>	<i>15.2.****</i>
---	-------------------------	---	------------------

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle A– Zeile 5

Vorschlag der Kommission

Vorläufige nationale Emissionen, nach aggregierten NFR-Sektoren ⁽²⁾	- SO ₂ , NO _x , NH ₃ , NMVOC, PM _{2,5}	Jährlich , Berichtsjahr minus 1 (X-1)	30.09.
--	--	--	---------------

Geänderter Text

Vorläufige nationale Emissionen, nach aggregierten NFR-Sektoren ⁽²⁾	- SO ₂ , NO _x , NH ₃ , NMVOC, PM _{2,5}	Alle zwei Jahre , Berichtsjahr minus 1 (X-1)	31.12.
--	--	---	---------------

Abänderung 136

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Tabelle C – Zeile 5

Vorschlag der Kommission

Emissionsprognosen, nach aggregierten Quellenkategorien	- CH ₄	Alle zwei Jahre für jedes Jahr ab dem Jahr X bis 2030 und, sofern verfügbar, bis 2040 und 2050	15.3.
--	-------------------	---	--------------

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Stickstoffmanagement unter Berücksichtigung des gesamten Stickstoffkreislaufs,

Geänderter Text

(a) Stickstoffmanagement, unter Berücksichtigung des gesamten Stickstoffkreislaufs ***und einschließlich Plänen für Boden- und Nährstoffbewirtschaftung,***

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) emissionsarme Ausbringungsverfahren für Dung,

Geänderter Text

(c) emissionsarme Ausbringungsverfahren für Dung ***einschließlich Verfahren zur Trennung fester und flüssiger Bestandteile,***

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) emissionsarme Systeme für die Verarbeitung und Kompostierung von Dung,

Geänderter Text

(e) emissionsarme Systeme für die Verarbeitung und Kompostierung von Dung, ***einschließlich Trennung fester und flüssiger Bestandteile;***

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) Förderung von Weidewirtschaft und extensiver Landwirtschaft sowie Stärkung der biologischen Vielfalt in der Weidewirtschaft durch Pflanzen mit einem hohen Anteil von Aminosäuren wie Klee, Luzerne, Getreide,

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gb) Förderung von Fruchtfolgen, die stickstoffbindenden Kulturpflanzen enthalten,

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 1 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gc) Förderung des agrarökologischen Landbaus im Interesse landwirtschaftlicher Systeme mit einer hohen biologischen Diversität und Ressourceneffizienz und geringer Abhängigkeit – bzw. im Idealfall Unabhängigkeit – von chemischen Stoffen.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 1 – Abschnitt A – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) anorganische Düngemittel werden im Einklang mit dem vorhersehbaren Stickstoff- und Phosphorbedarf der gedüngten Kulturpflanzen oder Grünflächen ausgebracht, wobei auch dem vorhandenen Nährstoffgehalt des Bodens und den Nährstoffen aus anderen Düngemitteln Rechnung getragen wird.

(d) anorganische Düngemittel werden ***möglichst weitgehend durch organische Düngemittel ersetzt. Wenn weiter anorganische Düngemittel verwendet werden, werden sie*** im Einklang mit dem vorhersehbaren Stickstoff- und Phosphorbedarf der gedüngten Kulturpflanzen oder Grünflächen ausgebracht, wobei auch dem vorhandenen Nährstoffgehalt des Bodens und den Nährstoffen aus anderen Düngemitteln Rechnung getragen wird.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 1 – Abschnitt A a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aa. Maßnahmen zur Begrenzung der Stickstoffoxid- und Feinstaubemissionen

in Stadtgebieten

Nach Konsultation der lokalen und regionalen Behörden prüfen die Mitgliedstaaten die folgenden Maßnahmen:

- Pläne für einen nachhaltigen städtischen Verkehr, einschließlich Maßnahmen wie Niedrigemissionszonen, Verkehrsüberlastungsgebühren, Parkraummanagement, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Car-Sharing-Systeme und Ausbau alternativer Ladeinfrastrukturen,*
- Förderung des Umstiegs auf andere Verkehrsträger zur Erhöhung des Anteils der Radfahrer, Fußgänger und Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel,*
- Pläne für einen nachhaltigen städtischen Güterverkehr, wie Aufbau von Konsolidierungszentren sowie Maßnahmen zur Förderung einer Verlegung des regionalen Güterverkehrs von der Straße auf Schiene und Wasserwege,*
- Nutzung des Planungssystems zur Senkung der Emissionen durch Neuentwicklungen und Kesselsysteme, Umrüstung bestehender Gebäude zur Erhöhung der Energieeffizienz,*
- Umrüstungsmaßnahmen zur Förderung des Austauschs alter Feuerungsanlagen in Privathaushalten sowie von Maßnahmen zur besseren Gebäudedämmung, des Einsatzes von Wärmepumpen, leichtem Heizöl, neuer Holzpellettheizungen, von Fernwärme oder Gas,*
- wirtschaftliche und steuerliche Anreize zur Förderung des Einbaus emissionsarmer Heizungsanlagen,*
- Verbot der Verbrennung fester Brennstoffe in Stadtgebieten und anderen sensiblen Gebieten zum Schutz der Gesundheit gefährdeter Gruppen wie Kinder,*
- Begrenzung der durch Baumaßnahmen*

bedingten Emissionen auf ein Minimum durch Einführung und Stärkung der Maßnahmen zur Verringerung und Überwachung von Baustaub sowie Festlegung von Emissionsgrenzwerten für mobile Maschinen und Geräte,

– Überarbeitung der Kraftfahrzeugsteuersätze unter dem Gesichtspunkt der höheren Emissionen von Fahrzeugen mit Diesel- oder Direkteinspritzmotor im praktischen Fahrbetrieb zur Förderung des Verkaufs umweltfreundlicherer Fahrzeuge,

– Anreize im öffentlichen Beschaffungswesen und steuerliche Anreize im Sinne einer frühzeitigen Markteinführung von Fahrzeugen mit sehr niedrigen Emissionen,

– Förderung der Nachrüstung von Dieselmotoren, Lkw, Bussen und Taxis mit Partikelfiltern der Klasse IV entsprechend der einschlägigen UNECE-Regelung,

– Regulierung der Emissionen von Baumaschinen und anderen mobilen Maschinen und Geräten bei Einsatz in dicht besiedelten Gebieten (auch durch Nachrüstung),

– Sensibilisierungskampagnen und Warnmeldungen.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Teil 1 – Abschnitt C a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ca. Emissionsreduktionsmaßnahmen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffemissionen

Die Mitgliedstaaten verringern die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen außer Methan (NMVOC)

durch Förderung des Einsatzes moderner, emissionsdichter Schlauchtechnologien, die in verschiedenen Sektoren zum Einsatz kommen.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 2 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Politikprioritäten und ihr Bezug zu Prioritäten in anderen Politikbereichen, einschließlich **der Klimapolitik**;

Geänderter Text

i) Politikprioritäten und ihr Bezug zu Prioritäten in anderen Politikbereichen, einschließlich **Landwirtschaft, Wirtschaft im ländlichen Raum, Industrie, Mobilität und Verkehr, Naturschutz und Klimaschutz**;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 2 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Politikoptionen, die für die Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2020, 2030 **und danach sowie der für 2025 vorgegebenen Emissionszwischenziele und** zur weiteren Verbesserung der Luftqualität in Betracht gezogen werden, sowie die Analyse dieser Optionen und die angewandte Analysemethode; die einzelnen oder kombinierten Auswirkungen der Strategien und Maßnahmen auf die Emissionsreduktion, die Luftqualität und die Umwelt sowie die damit verbundenen Unsicherheiten,

Geänderter Text

(b) die Politikoptionen, die für die Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2020, **2025 und** 2030 zur weiteren Verbesserung der Luftqualität in Betracht gezogen werden, sowie die Analyse dieser Optionen und die angewandte Analysemethode; die einzelnen oder kombinierten Auswirkungen der Strategien und Maßnahmen auf die Emissionsreduktion, die Luftqualität und die Umwelt sowie die damit verbundenen Unsicherheiten;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 2 – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) ***gegebenenfalls*** eine Erläuterung der ***Gründe, weswegen die Emissionszwischenziele für 2025 nicht erreicht werden können, ohne Maßnahmen zu treffen, die unverhältnismäßige Kosten verursachen;***

Geänderter Text

(d) eine Erläuterung der ***zur Erfüllung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen getroffenen*** Maßnahmen;

Abänderung 113

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 2 – Buchstabe 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) eine Erläuterung der Methode, mit der sichergestellt werden soll, dass die Senkung der Rußemissionen im Rahmen der Maßnahmen zur Erfüllung der nationalen Verpflichtungen zur Senkung der PM_{2,5}-Emissionen Vorrang hat;

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 2 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) eine Bewertung der Art und Weise, ***auf die ausgewählte*** Strategien und Maßnahmen Kohärenz mit Plänen und Programmen in anderen wichtigen Politikbereichen ***gewährleisten.***

Geänderter Text

(e) eine Bewertung der Art und Weise, ***wie bei bestimmten*** Strategien und Maßnahmen ***die*** Kohärenz mit Plänen und Programmen in anderen wichtigen Politikbereichen ***sichergestellt wird, insbesondere, ohne darauf beschränkt zu***

sein, mit den Luftqualitätsplänen gemäß der Richtlinie 2008/50/EG, den nationalen Übergangsplänen und Inspektionsplänen gemäß der Richtlinie 2010/75/EG, den nationalen Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß der Richtlinie 2012/27/EU, den nationalen Aktionsplänen für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG sowie den einschlägigen Plänen oder Programmen, die den Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG oder gleichwertigen Bestimmungen in Folgevorschriften unterliegen.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 2 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) eine Bewertung der mit der Durchführung des Programms, der Emissionsminderung und der Verringerung der Schadstoffkonzentrationen erzielten Fortschritte;

Geänderter Text

(a) eine Bewertung der mit der Durchführung des Programms, der Emissionsminderung und der Verringerung der Schadstoffkonzentrationen erzielten Fortschritte ***und der damit verbundenen ökologischen, die öffentliche Gesundheit betreffenden und sozioökonomischen Vorteile;***

Abänderung 116

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 2 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) alle wichtigen Veränderungen des politischen Kontextes, der Bewertungen, des Programms oder des Durchführungszeitplans.

Geänderter Text

(b) alle wichtigen Veränderungen des politischen Kontextes, der Bewertungen ***(einschließlich der Ergebnisse der gemäß Artikel 6 Absatz 2b durchgeführten Inspektionen und Marktüberwachungsmaßnahmen)***, des

Programms oder des
Durchführungszeitplans.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 2 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) eine Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung der langfristigen Ziele der Union in den Bereichen Umwelt und Gesundheit unter dem Gesichtspunkt etwa notwendiger Anpassungen dieser Zielsetzungen, auch in Bezug auf etwaige neue Luftqualitätsleitlinien der Weltgesundheitsorganisation;

Abänderung 118

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Teil 2 – Nummer 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Wenn ein nationales Luftreinhalteprogramm gemäß Artikel 6 Absatz 4 aktualisiert wird, muss es auch Informationen zu allen zusätzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung enthalten, deren Umsetzung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen und Luftqualitätsziele, einschließlich der Maßnahmen nach Anhang III dieser Richtlinie und nach Anhang XV Abschnitt B Nummer 3 der Richtlinie 2008/50/EG, auf der entsprechenden lokalen, regionalen oder nationalen Ebene in Betracht gezogen

wurde.
